
Prüfung der Eröffnungsbilanz

Bezug:

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Lutherstadt Wittenberg zum 01.01.2013

Sachverhalt:

Die Lutherstadt Wittenberg führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte gem. § 104 b GO LSA und § 53 GemHVO LSA. Die Aufstellung hat unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) sowie der GO LSA und der GemHVO –Doppik zu erfolgen. Die Eröffnungsbilanz ist durch das RPA gem. § 104 b Abs. 4 GO LSA dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Oberstes Ziel der Prüfung sind die Vollständigkeit der Erfassung von Vermögen und Schulden sowie die Richtigkeit der Bewertung. Die Prüfung erfolgt nicht allumfänglich, sondern basiert auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Das System der Erfassung und Bewertung ist dahingehend zu prüfen, ob das Verfahren so ausgerichtet ist, dass die Erfassung möglichst vollständig erfolgen kann und die Bewertung möglichst der tatsächlichen Höhe des Wertes entspricht.

Die Eröffnungsbilanz (EÖB) wurde dem RPA am 05.07.2016 übersandt. Vorhandene Unterlagen wurden im Nachgang vorlegt. Eine zentrale Dokumentation zur Erstellung der Eröffnungsbilanz liegt nicht vor. Oftmals fehlten Informationen. Es wurde im Nachhinein mit dem Oberbürgermeister (OB) sowie dem FB FC vereinbart, dass die vorgelegte Eröffnungsbilanz als Entwurf der Eröffnungsbilanz geprüft wird.

IKS - Erstellung der Eröffnungsbilanz

Die Einführung der Doppik, folglich die Erstellung der Eröffnungsbilanz, erfolgte im Rahmen eines Projektes. Es wurden Arbeitsgruppen eingerichtet und Zuständigkeiten verteilt. Die Gesamtleitung oblag dem Hauptsachbearbeiter (HSB) Haushalt. Eine vollständige Dokumentation der Projektdurchführung konnte nicht vorgelegt werden. Es wurden interne Inventurrichtlinien (für das bewegliche Anlagevermögen und Teil B für unbewegliches Anlagevermögen) sowie eine Richtlinie zur Produktbildung als Dienstanweisung in Kraft gesetzt. Umfassende Kontrollmechanismen wurden nicht festgelegt. Die Umstellungsphase zur Doppik war gekennzeichnet durch ständigen Personalwechsel im FB FC. Dadurch und aufgrund der fehlenden Dokumentation entstand ein hohes Risiko des Informationsverlustes und der Fehleranfälligkeit.

Feststellungen:

Die Feststellungen bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen werden im Folgenden zu allgemeinen Feststellungen zusammengefasst:

1. Die Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu überarbeiten und zu ergänzen.
2. Die Dokumentation ist unzureichend. Sie ist zu überarbeiten und zu vervollständigen. Anhand der vorliegenden Unterlagen muss es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich sein, sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kommune verschaffen zu können.
3. Die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz kann nicht bestätigt werden.
4. Die Inventur entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.
5. Bzgl. der Bewertung wurden Abweichungen von der Bewertungsrichtlinie LSA als auch von der Internen Bewertungsrichtlinie festgestellt, ohne dass hierfür Ermächtigungen und Begründungen für die Abweichung vorlagen.
6. Es wurden z. T. fehlerhafte Berechnungen festgestellt.
7. Von klaren Regelungen des Prinzips der Stetigkeit wurde abgewichen.
8. Im Rahmen der Prüfung der Eingaben ins Programm Kommunale Vermögensverwaltung (KVV) wurde ein erhebliches Fehlerpotential festgestellt, weshalb diese zu prüfen und ggf. zu korrigieren sind.
9. Es wurden fehlerhafte Fortschreibungen von Werten bei Erfassung vor dem Bilanzstichtag, fehlende Abschreibungen sowie fehlerhaft Zuordnungen zu Bilanzpositionen festgestellt.
10. Die Wertberichtigung bei Forderungen entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen und ist zu überarbeiten.
11. Die Bewertung der Sondervermögen ist gem. Erlass vom 16.01.2018 zu überarbeiten.
12. Die Bildung der Sonderposten erfolgte nicht rechtskonform.

Uneingeschränkt soll der Prüfungsvermerk insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn in der Eröffnungsbilanz einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt wurden.

Bilanzsumme Wittenberg:	296.338.253,53 €
0,7% :	2.074.367 €

Der genaue Wert der Abweichungen in den einzelnen Bilanzpositionen kann aufgrund der unvollständigen bzw. doppelten Erfassung nicht beziffert werden. Aber bereits Stichproben ergaben beispielsweise folgende Differenzen:

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| - Kunstgegenstände | ca. 12 Mio.€ |
| - Anteile an verbundenen Unternehmen | ca. 11 Mio.€ |
| - Sonderposten | 2,4 – 5,7 Mio. € |

Weiterhin lagen wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wie:

- Verstöße gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GOB) analog HGB – § 114 KVG Grundsätze GOB, Einführungsgesetz v. 22.03.2006 – nach Grundsätzen der doppelten Buchführung, Innenministerkonferenz analog HGB
 - z. B. Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einzelbewertung, Vollständigkeit
- Verstoß gegen § 243 HGB analog – Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kommune vermitteln kann.

Daraus resultierend konnte die Eröffnungsbilanz nicht bestätigt werden und wurde zur Überarbeitung an den FB FC zurückgegeben.

Bezüglich des weiteren Verfahrens wurden durch den Oberbürgermeister folgende erste Schritte festgelegt:

- Überarbeitung der Richtlinien
- Bildung einer Projektgruppe mit entsprechender personellen Ausstattung
- Aufstellung eines Projektplanes mit Leistungs- und Zeitplan
- Aufarbeitung der Dokumentation
- Veranlassung notwendiger Maßnahmen bzgl. der Inventur (Erfassung) und Bewertung

Bisher wurde die Projektgruppe gebildet, die Bewertungsrichtlinie überarbeitet sowie Gespräche mit den betroffenen Fachbereichen geführt. Weiterhin wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beratend herangezogen, um die Überarbeitung effektiv und effizient zu gestalten. Am 11.12.2018 findet eine Arbeitsrunde aller involvierten Bereiche statt. Eine Berichterstattung der Projektleitung findet in regelmäßigen Beratungen statt, an denen der OB, der FB FC, das RPA sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilnehmen. Hier wurde bereits vereinbart, dass das RPA überarbeitete Bilanzpositionen als Teilbereiche prüft, um den Prüfungszeitraum zu verringern.

Torsten Zugehör